

BEKANNTMACHUNG

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bokholt-Hanredder über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529, ber. 1997 S. 350), geändert durch Gesetze vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. Seite 147) und vom 16.12.1997 (GVOBl. Seite 474) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564), geändert durch Gesetz zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. Seite 345), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokholt-Hanredder vom 04.12.2001 folgende I. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 11.02.1992 erlassen :

Artikel 1

In § 4 wird der Absatz (3) eingefügt und erhält folgende Fassung :

- (3) Für gefährliche Hunde gilt der Steuersatz nach § 4 a.

Artikel 2

§ 4 a wird neu eingefügt mit folgender Fassung :

§ 4 a Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich :

für den 1. Hund	160 €
für den 2. Hund	240 €
für jeden weiteren Hund	320 €

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden :

1. American Pitbull Terrier,	8. Ovtscharka,
2. American Staffordshire Terrier,	9. Mastiff,
3. Staffordshire Bullterrier,	10. Mastino Espanol,
4. Bullterrier,	11. Mastino Napoletano.
5. Bullmastiff,	
6. Dogo Argentino,	
7. Fila Brasileiro,	

- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner :

1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,

2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben, und
 5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder beißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 handelt, kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Vorführung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.
- (5) Für gefährliche Hunde gelten die §§ 5 (Steuerermäßigung), 6 (Zwingersteuer) und 7 (Steuerbefreiung) nicht.

Artikel 3

In § 10 werden die folgenden Absätze eingefügt:

der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung :

§ 10 Meldepflichten

- (4) Wer einen gefährlichen Hund im Sinne des § 4 a Absatz 2 oder 3 anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat dieses bei der Anmeldung nach Absatz 1 unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Nachtragssatzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 4 a Absatz 2 oder 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung beim Amt Rantzau in Barmstedt anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Artikel 4

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bokholt-Hanredder, den 05.12.2001

(Siegel)

Gemeinde Bokholt-Hanredder
Der Bürgermeister
gez. Mohr

.....
(Mohr)

An den Bekanntmachungstafeln in Bokholt-Hanredder

ausgehängt am : 07.12.2001 (Siegel)

abzunehmen am : 22.12.2001

abgenommen am: (Siegel)

Der Bürgermeister

.....
Der Bürgermeister

.....